

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bönningheim

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim am 28. November 2014 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 16.01.2012 beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zählerart	Zählergröße (QN = Nenndurchmesser)	Monatlicher Teilbetrag in €
Hauswasserzähler:	QN 2,5 normal	2,38
	QN 2,5 Steigrohr	2,38
	QN 6	4,76
	QN 10	4,76
Großwasserzähler:	QN 15 (WP DN 50)	7,14
	QN 40 (WP DN 80)	19,04
Verbundwasserzähler:	QN 15 (WPV DN 50)	7,14
	QN 40 (WPV DN 80)	19,04

§ 2

§ 43 enthält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,87 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,87 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt am
28.11.2014

Bamberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.